

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 15.03.2012
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
an Krankenhäusern in Trägerschaft der
Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH (TV-Ärzte AWO GSD)
vom 09.11.2007**

zwischen

der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer, Herrn Dipl. Volkswirt Volker Behncke

- einerseits -

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, vertreten durch
die Landesvorsitzende, Frau Dr. Elke Buckisch-Urbanke

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte AWO GSD

Der zum 31.12.2011 gekündigte Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH (TV-Ärzte AWO GSD) vom 09.11.2007 in Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 09.12.2010 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte AWO GSD zum 1. Januar 2012

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte AWO GSD vom 09.11.2007 in Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 09.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Januar 2012“ und der Betrag „22,17“ durch den Betrag „22,81“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

| | |
|--------|-------------|
| EG IV | 35,47 Euro, |
| EG III | 33,41 Euro, |
| EG II | 30,84 Euro, |
| EG I | 26,73 Euro. |

²Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 1. Januar 2012 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsdienststunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. ²Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 Satz 1.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „§ 12 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 12 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

(2) In Satz 3 wird die Bezeichnung „Absatz 3 Satz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

cc) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der ggf. nach den Absätzen 3 und 4 zu zahlenden Zuschläge jeweils 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich).“

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst.

„a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,“

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit,“

c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin / leitender
Oberarzt.“

4. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens
jedoch zum 31. Dezember 2015.“

b) In Buchstabe e wird das Datum „31. August 2011“ durch das Datum
„31. Dezember 2015“ ersetzt.

c) In Buchstabe g wird das Datum „31. August 2011“ durch das Datum
„31. Dezember 2012“ ersetzt.

5. Die Anlage zu § 18 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

§ 3

Einmalige Sonderzahlung 2012

(1) Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH(TV-Ärzte AWO GSD) vom 17. August 2006 fallen, erhalten zu dem nächsten realisierbaren Zeitpunkt mit der monatlichen Entgeltzahlung eine ein-

malige Sonderzahlung in Höhe von 440 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag im Monat Januar 2012 Anspruch auf Entgelt hatten.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 22 Satz 1 TV-Ärzte AWO GSD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 3 TV-Ärzte AWO GSD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) Im Falle eines Arbeitgeberwechsels im Monat Januar 2012 wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 begründet.
- (3) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 4
Inkrafttreten**

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
Hannover, den 15. März 2012

.....
Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH
V. Behncke Geschäftsführer

Hannover, den

.....
Dr. E. Buckisch-Urbanke
1. Vorsitzende des Marburger Bundes
Landesverband Niedersachsen

Anlage zu § 18 TV-Ärzte AWO GSD

Tabelle TV-Ärzte AWO GSD

(Gültig ab 1. Januar 2012)

(monatlich in Euro)

| Entgelt- gruppe | Grund- entgelt | Entwicklungsstufen | | | | |
|--------------------|-------------------|--------------------|----------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| IV | 7.475,79 | 8.010,19 | - | - | - | - |
| III | 6.355,21 | 6.728,74 | 7.263,12 | - | - | - |
| II | 5.073,78 | 5.499,20 | 5.872,74 | 6.090,63 | 6.303,32 | 6.516,02 |
| I | 3.844,25 | 4.062,15 | 4.217,78 | 4.487,55 | 4.809,21 | 4.941,50 |